



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 17 der öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-61-0004

**Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan „Erbenheim-Süd“ im Ortsbezirk Erbenheim
- Satzungsbeschluss - ; Fluchtlinienplan „Rheinstraße/Ludwigstraße“ Erbenheim 1960/01 HAG -
Aufhebungsbeschluss**

Beschluss Nr. 0143

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde,
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.
 - zeitgleich zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB erneut durchgeführt wurde.
 - die für das Aufhebungsverfahren; Fluchtlinienplan nach dem Hessischen Aufbaugesetz (HAG) „Rheinstraße/Ludwigstraße“ Erbenheim 1960/01 HAG erforderlichen Verfahrensschritte identisch sind mit denen des Aufstellungsverfahrens und gemeinsam durchgeführt wurden.
 - die in Anlage 9 aufgeführte Kostenbeteiligung der Gebietsentwickler an den sozialen Infrastrukturmaßnahmen im städtebaulichen Vertrag (Anlage 2a zur Vorlage) geregelt wird.
2. Den in der Anlage 7 und 8 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
3. Dem städtebaulichen Vertrag und den Ausführungsverträgen (Anlagen 2a-2d zur Vorlage) wird zugestimmt.
4. Der Bebauungsplan „Erbenheim-Süd“ (Anlage 3 und 4 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Der Fluchtlinienplan nach dem Hessischen Aufbaugesetz (HAG) „Rheinstraße/Ludwigstraße“ Erbenheim 1960/01 HAG (Anlage 6 zur Vorlage) wird aufgehoben.
6. Der Magistrat wird ermächtigt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Erbenheim-Süd“ nach § 10 Abs. 3 BauGB erst ortsüblich bekannt zu machen, nachdem der städtebauliche Vertrag und die Ausführungsverträge (Anlagen 2a-2d zur Vorlage) dazu rechtswirksam abgeschlossen worden sind und die darin festgelegten Sicherheiten geleistet wurden.
7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Aufhebungsbeschluss des Fluchtlinienplans nach dem Hessischen Aufbaugesetz (HAG) „Rheinstraße/Ludwigstraße“ Erbenheim 1960/01 HAG nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist.
 - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.
8. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen der jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 04.06.2019 BP 0439)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .06.2019

Volk-Borowski
Vorsitzender